

Anlage 1: Synopse

<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12.1976 mit der Stadt Billerbeck <i>(wortgleich mit Gemeinde Nottuln)</i></p>	<p>Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung</p>
<p>§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungs-Aufgaben Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.</p> <p>§ 2 Übertragung der Durchführung Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Coesfeld, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Stadt Billerbeck die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.</p> <p>§ 3 Name der VHS Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Coesfeld“.</p> <p>§ 4 Satzungsrecht und Gebühren (1) Die Stadt Coesfeld wird von der Stadt Billerbeck ermächtigt die Benutzung der VHS durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gilt. (2) Für den Betrieb der VHS wird die Stadt Coesfeld eine Satzung und eine Gebührensatzung erlassen.</p> <p>§ 5 Beteiligung der Kommunen (1) Die Stadt Coesfeld bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem neun vom Rat der Stadt Coesfeld zu wählende Mitglieder angehören. (2) Zwei Beauftragte des Rates der Stadt Billerbeck nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses der Stadt Coesfeld stimmberechtigt teil. Der Stadtdirektor der</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Vereinbarung (1) Die beteiligten Kommunen nehmen die ihnen nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) obliegenden Aufgaben der Weiterbildung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit gemeinsam wahr. (2) Die Stadt Coesfeld übernimmt als erfüllende Kommune die Durchführung der Aufgaben für die übrigen beteiligten Kommunen.</p> <p>§ 2 Durchführung der Aufgaben (1) Die Stadt Coesfeld errichtet und unterhält die Volkshochschule (VHS) als Einrichtung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW. (2) Die Stadt Coesfeld nimmt die Aufgaben der Weiterbildung für das Gebiet der beteiligten Kommunen wahr und gewährleistet ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.</p> <p>§ 3 Bezeichnung der Einrichtung Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Volkshochschule Coesfeld“.</p> <p>§ 4 Satzungsrecht und Gebühren (1) Die Stadt Coesfeld erlässt die erforderlichen Satzungen, insbesondere eine Satzung und eine Gebührensatzung für die Volkshochschule. (2) Die Satzungen gelten für das Gebiet aller beteiligten Kommunen. (3) Die beteiligten Kommunen übertragen der Stadt Coesfeld insoweit die Befugnis, die Benutzung der Volkshochschule durch Satzungen zu regeln.</p> <p>§ 5 Beteiligung der Kommunen (1) Zur Mitwirkung der beteiligten Kommunen wird ein Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss) gebildet. (2) Jede beteiligte Kommune entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in den VHS-Ausschuss. (3) Der VHS-Ausschuss berät die Stadt Coesfeld in Angelegenheiten der Volkshochschule. Die Vertreterinnen und</p>

Stadt Billerbeck ist berechtigt, seine Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen sowie Anregungen für das Weiterbildungsangebot in der Stadt Billerbeck zu übermitteln.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Sprechstunden und Zweigstellen in den anderen Gemeinden

(1) Die Volkshochschule Coesfeld führt im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung durch.

(2) Die Volkshochschule Coesfeld richtet im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck dort Kontaktstellen und Sprechstunden ein.

§ 7 Finanzierung und Umlage

(1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Gemeinden erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt „Volkshochschule“ des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts) der Stadt Coesfeld zugrundegelegt. Die Höhe der danach von der Stadt Billerbeck an die Stadt Coesfeld gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast und nach dem Stundenanteil der Hörer (gemessen nach der Anmeldung im betreffenden Jahr), die aus der Stadt Billerbeck im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule Coesfeld.

Studienfahrten, Studienreisen und Einzelvorträge sind kostendeckend zu gestalten.

Vertreter sind berechtigt, Vorschläge und Anregungen zum Weiterbildungsangebot einzubringen.

§ 6 Angebotsstruktur, Zweigstellen und Räumlichkeiten

(1) Die Volkshochschule führt Lehrveranstaltungen im Gebiet aller beteiligten Kommunen durch, um eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

(2) Die Stadt Coesfeld kann im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen Zweigstellen, Kontaktstellen und Sprechstunden einrichten.

(3) Die beteiligten Kommunen stellen für Veranstaltungen der Volkshochschule im Rahmen dieser Vereinbarung geeignete Räumlichkeiten einschließlich der üblichen Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regelung sind vorab mit der VHS-Leitung abzustimmen und durch diese zu genehmigen. Dem VHS-Ausschuss wird über die Ausnahmen berichtet.

§ 7 Finanzierung und Umlage

(1) Grundsatz

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch Zuschüsse, Entgelte, Landesmittel sowie durch Umlagen der beteiligten Kommunen.

(2) Abrechnung nach Jahresergebnis

Die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen und Erträge werden jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Coesfeld (Produkt Volkshochschule) ermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung, der nicht umlagefähigen Kosten (verbleiben bei der Stadt Coesfeld) und den umlagefähigen Kosten (werden durch die beteiligten Kommunen getragen). Dabei werden die Kosten für die Nutzung der investiven Güter über Abschreibungen refinanziert.

(3) Hörerstunden

Die Zuordnung der umlagefähigen Kosten erfolgt auf Grundlage der Hörerstunden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr. Hörerstunden, die keiner beteiligten Kommune eindeutig zugeordnet werden

(3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Stadt Billerbeck Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Coesfeld.

(4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Volkshochschule Coesfeld zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.

können, werden von allen beteiligten Kommunen gemeinsam getragen. Die Verteilung der Kosten erfolgt auf Basis des Anteils der jeweiligen Kommune an den Gesamthörerstunden.

(4) Nicht umlagefähige Kosten

Nicht umlagefähig sind insbesondere:

1. Mietkosten für Räumlichkeiten für Kursangebote, (Ausnahme § 6 Abs. 3)
2. Anschaffungen von Möbeln und Ausstattung (Technik etc.) durch die VHS für hauptamtliche Mitarbeitende,
3. Investitionen in Gebäude.

(5) Steuerliche Auswirkungen

Die beteiligten Kommunen gehen davon aus, dass die auf Grundlage dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen an die Stadt Coesfeld auch unter Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) keinen steuerbaren Leistungsaustausch begründen und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die berechneten Umlagen gelten als Nettobeträge. Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen oder der Anwendung des § 2b UStG oder einer Nachfolgeregelung die Leistungen der Stadt Coesfeld als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Umsatzsteuer zusätzlich auf Grundlage der vereinbarten Nettobeträge zu entrichten. In diesem Fall ist die Stadt Coesfeld berechtigt, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gegenüber den beteiligten Kommunen nachzufordern und eine Rechnung gemäß § 14 UStG zu erteilen. Etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung (AO), die im Zusammenhang mit einer Umsatzsteuerfestsetzung stehen und nicht auf einem Verschulden der Stadt Coesfeld beruhen, sind anteilig von den beteiligten Kommunen zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu informieren.

(6) Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt und den beteiligten Kommunen in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung durch eine Gemeinde/Stadt wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt. Die Stadt Coesfeld hat die andere Gemeinde/Stadt unverzüglich über die Kündigung zu informieren. Die umlagefähigen Kosten werden entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Vereinbarung auf die noch verbleibenden Vertragspartner aufgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster/des Kreises Coesfeld wirksam.